Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang	Potsdam, den 4. März 2026	Nummer 8

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ 254

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur
Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Starkregenvorsorge sowie denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen - Richtlinie Klimaanpassung 263

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung von fünf Windkraftanlagen in 16307 Mescherin und in 16307 Tantow 271

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Wasserstofflagers sowie einer Wasserstofferzeugungsanlage in 16515 Wensickendorf 272

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse OT Zootzen 273

STELLENAUSSCHREIBUNGEN 275

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe 276

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Öffentliche Bekanntmachung der Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

Bekanntmachung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz
Vom 4. Februar 2026

Auf Grund des § 58 Absatz 2 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, hat das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz als Verbandsaufsichtsbehörde am 13. Januar 2026 die nachfolgende Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“, die in der Verbandsausschusssitzung am 20. November 2025 beschlossen wurde, genehmigt (Gesch.-Z.: MLUL-2-0448/21+23#3983/2026).

Die Neufassung der Verbandssatzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“ tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2026 in Kraft.

Potsdam, den 4. Februar 2026

Im Auftrag

Dr. Antonia Winterhager
Referatsleiterin

Neufassung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes „Uckermark-Havel“

§ 1
Name, Sitz, Rechtsform (§§ 1 und 3 WVG)

(1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband „Uckermark-Havel“. Er hat seinen Sitz in Zehdenick, Landkreis Oberhavel.

(2) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst und strebt nicht an, Gewinne zu erzielen.

(3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) sowie ein Gewässerunterhaltungsverband im Sinne des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2
Verbandsgebiet (§ 6 WVG)

Das Verbandsgebiet umfasst das Einzugsgebiet der Havel (Gewässerkennzahl 58) von unterhalb der Mündung der Müritz-Havel-Wasserstraße bis unterhalb der Mündung des Zehnbrückengrabens soweit es im Land Brandenburg liegt. Maßgeblich sind die Einzugsgebiete und die ergänzenden Regelungen nach § 1 Absatz 3 Satz 3 bis 9 GUVG.

§ 3
Verbandsmitglieder (§ 2 GUVG)

(1) Der Verband hat gesetzliche Mitglieder gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 GUVG.

(2) Der Verband kann auf Antrag Personen, die zur Erstattung von Mehrkosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 85 BbgWG verpflichtet sind oder denen der Verband im Rahmen seiner freiwilligen Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert, als freiwillige Mitglieder aufnehmen.

(3) Die Mitgliedschaft gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG beginnt jeweils am 1. Januar eines Jahres, soweit bis zum 1. Juli des Vorjahres ein formloser Antrag an den Verband gestellt wurde, aus dem der Name und die Anschrift des Antragstellers hervorgeht. Als Nachweis der Antragsvoraussetzungen ist ein aktueller Grundbuchauszug der Grundstücke, die eine Verbandsmitgliedschaft begründen, beizubringen. Sind mehrere Personen oder Gesellschaften Grundstückseigentümer, so ist ein Nachweis der Vertretungsberechtigung des Antragstellers beizubringen.

(4) Beim Vorliegen der Antragsvoraussetzungen gemäß Absatz 3 erfolgt eine Bestätigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand und die Aufnahme in das Mitgliederverzeichnis.

(5) Mitglieder gemäß Absatz 3 können ihre Verbandsmitgliedschaft jährlich zum 1. Januar des Folgejahres mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten formlos kündigen. Durch den Verband erfolgt eine schriftliche Bestätigung und die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis.

(6) Die Mitgliedschaft nach Absatz 2 wird durch Entscheidung des Vorstandes begründet und beendet.

(7) Der Verband führt ein Mitgliederverzeichnis. Das Mitgliederverzeichnis, in der Anlage dargestellt, ist nicht Bestandteil der Satzung. Es hat lediglich deklaratorischen Charakter. Der Rechtsaufsichtsbehörde sind Änderungen des Mitgliederverzeichnisses anzuzeigen.

§ 4
Aufgaben des Verbandes (§ 2 WVG)

(1) Pflichtaufgaben des Verbandes sind:

1. die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG und die Aufstellung jährlicher Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
2. Ausgleichsmaßnahmen an Gewässern II. Ordnung bei nachteiliger Veränderung der Wasserführung gemäß § 77 BbgWG,

3. die Durchführung der Unterhaltung an den im Verbandsgebiet gelegenen Gewässern I. Ordnung gemäß § 79 Absatz 1 Satz 3 und 5 BbgWG und die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG hierfür,
4. die Durchführung der Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen gemäß § 97 Absatz 3 BbgWG,
5. die dem Verband auf der Grundlage des § 126 Absatz 3 Satz 4 BbgWG durch Rechtsverordnung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Verband kann freiwillige Aufgaben auch außerhalb des eigenen Verbandsgebiets gegen Erstattung der Kosten ausführen, soweit dadurch die Erfüllung der Pflichtaufgaben nicht beeinträchtigt ist. Freiwillige Aufgaben sind:

1. Ausbau oder naturnaher Rückbau von Gewässern,
2. Bau und Unterhaltung von Anlagen in oder an Gewässern, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
3. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushalts, des Bodens und für die Landschaftspflege,
4. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer,
5. Herstellung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung, soweit diese nicht von der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 Absatz 3 BbgWG umfasst sind,
6. Abfallentsorgung im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbandsaufgaben,
7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz.

§ 5
Unternehmen des Verbandes (§ 5 WVG)

(1) Das Unternehmen des Verbandes sind die der Erfüllung seiner Aufgaben dienenden baulichen und sonstigen Anlagen, Arbeiten an Grundstücken und alle im § 4 genannten Tätigkeiten.

(2) Der Verband stimmt die Gewässerunterhaltungspläne nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 und 3 mit den örtlich zuständigen Behörden gemäß § 78 Absatz 2 BbgWG ab.

(3) Der Verband führt ein Verzeichnis der Gewässer II. Ordnung im Verbandsgebiet. Das Verzeichnis kann in elektronischer Form geführt werden.

§ 6
Verbandsschau (§ 44 WVG)

(1) Die Verbandsgewässer und -anlagen sind einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsschau ist öffentlich. Sie dient der Feststellung des Zustandes der Verbandsgewässer und -anlagen.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen und für jeden Schaubezirk einen Schaubeauftragten wählen. Schaubeauftragter kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein. Die Amtszeit der Schaubeauftragten beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl neuer Schaubeauftragter. Scheidet ein Schaubeauftragter vor dem Ablauf der Amtszeit aus, muss auf der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsausschusses ein neuer Schaubeauftragter nachgewählt werden. Die Schaubeauftragten sind die Schauführer.

(3) Der Verbandsvorsteher lädt die Schaubeauftragten, die Rechtsaufsichtsbehörde, die Verbandsmitglieder und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden, rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Er kann diese Aufgabe an den Geschäftsführer des Verbandes übertragen.

§ 7
Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

(1) Der Schauführer leitet die Verbandsschau. Er gibt allen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung und lässt durch Dienstkräfte des Verbandes über den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau ein Schaubuch als Niederschrift anfertigen. Die Niederschrift ist durch den Schauführer zu unterzeichnen.

(2) Dem Vorstand ist das Schaubuch zur Kenntnis zu geben. Er veranlasst die Beseitigung der festgestellten Mängel.

§ 8
Benutzung von Grundstücken

Mitarbeiter des Verbandes sind berechtigt, Grundstücke zu betreten und zu benutzen, soweit dies für die Durchführung des Unternehmens erforderlich ist. Für die Benutzung der Grundstücke gelten die Regelungen der §§ 41 WHG, 33 bis 39 WVG und 84 BbgWG. Dabei erforderliche Ankündigungen von Maßnahmen gegenüber den Duldungspflichtigen richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9
Verbandsorgane (§ 46 WVG)

Der Verband hat als Verbandsorgane einen Verbandsausschuss als Vertreterversammlung der Verbandsmitglieder und einen Vorstand.

§ 10
Vertretung in der Mitgliederversammlung und im Verbandsausschuss

(1) Die gesetzlichen Verbandsmitglieder dürfen, soweit sie ihr Stimmrecht nicht selbst wahrnehmen, auf der Grundlage der für sie einschlägigen Organisationsvorschriften eine oder mehrere vertretungsberechtigte Personen in die Mitgliederversammlung gemäß § 49 Absatz 2 WVG zur Wahl des Verbandsausschusses entsenden. Ein Vertreter kann nur ein Mitglied vertreten. Der Verbandsvorsteher kann einen Nachweis über die Vertretungsbefugnis verlangen.

(2) Zur Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses ist das Verbandsgebiet in Wahlbezirke nach § 14 Absatz 1 und 2 eingeteilt, die nach § 14 Absatz 3 von einer bestimmten Anzahl Verbandsausschussmitglieder repräsentiert werden.

(3) Die nach § 13 gewählten Verbandsausschussmitglieder vertreten die Gesamtheit der Verbandsmitglieder gemäß § 46 WVG.

§ 11
Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss berät den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten. Er beschließt nach den gesetzlichen Vorschriften über:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, des Verbandsvorstehers und dessen Stellvertreter,
2. Änderungen der Satzung, des Unternehmens oder der Aufgaben des Verbandes und dessen Umgestaltung,
3. Festsetzung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge, Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung für den Jahresabschluss, Feststellung des Jahresabschlusses, Einspruch gegen die Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplans,
4. Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse sowie der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit,
5. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
6. Festsetzung von Schaubezirken und Wahl der Schaubeauftragten.

§ 12
Zusammensetzung des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

(1) Der Verbandsausschuss besteht aus 21 ordentlichen Mitgliedern (Verbandsausschussmitglieder) und 11 Ersatzmitgliedern, die von den Verbandsmitgliedern gewählt und ehrenamtlich tätig sind. Eine Stellvertretung findet nicht statt. Der Verbandsvorsteher ist Vorsitzender des Verbandsausschusses, jedoch ohne Stimmrecht.

(2) Mitglied des Verbandsausschusses kann jede geschäftsfähige Person sein, die von einem Verbandsmitglied entsandt ist oder selbst Verbandsmitglied ist. Die Verbandsausschussmitglieder sollten im jeweiligen Wahlbezirk ansässig oder Grundeigentümer sein oder einen anderen persönlichen Bezug zum Wahlbezirk haben. Mitglieder des Vorstands können gemäß § 52 Absatz 2 WVG nicht zugleich Verbandsausschussmitglieder sein.

§ 13
Wahl des Verbandsausschusses (§ 49 WVG)

(1) Die Wahl der Verbandsausschussmitglieder erfolgt in einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) oder per Briefwahl unter Beteiligung aller Verbandsmitglieder. Über die Durchführung einer Briefwahl entscheidet der Vorstand.

(2) Verbandsmitglieder und der Vorstand können Kandidaten für die Wahlbezirke nach § 14 zur Wahl des Verbandsausschusses vorschlagen. Das Vorschlagsrecht der Verbandsmitglieder umfasst nur die Wahlbezirke, in denen sie mit Grundstücken am Verbandsgebiet beteiligt sind.

(3) Mindestens acht Wochen vor der Wahl fordert der Verbandsvorsteher die Verbandsmitglieder schriftlich zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen innerhalb der nächsten drei Wochen auf.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt die Verbandsmitglieder schriftlich mit einer Frist von drei Wochen zur Wahl. Er bestimmt den Ort und die Zeit der Wahlversammlung oder, bei einer Briefwahl mit Übersendung der Wahlunterlagen, den Zeitpunkt der spätesten Stimmabgabe.

(5) Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu ihrer Sitzung eingeladen ist und gemäß § 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsmitglieder anwesend ist. Dies gilt auch für die Mindestzahl der bei einer Briefwahl abstimmenden Verbandsmitglieder.

(6) Die Stimmenanzahl bemisst sich nach der Höhe des Beitrages, den das Verbandsmitglied im Wahljahr an den Verband zu entrichten hat. Bei einem Betrag bis zu 5.000,00 Euro hat das Verbandsmitglied eine Stimme. Für jeden angefangenen Betrag von weiteren 5.000,00 Euro Beitrag erhöht sich die Stimmenanzahl um eine weitere Stimme.

(7) Soweit die Verbandsmitglieder nach ihrem Organisationsrecht mehrere Vertreter zur Wahl im Rahmen der Mitgliederversammlung entsenden, bemisst sich die Stimmenzahl nach dem Beitrag, den die jeweilige Dienststelle zu entrichten hat. Die Vertreter können uneinheitlich abstimmen und Stimmen können von einem Vertreter auf einen anderen Vertreter desselben Mitglieds übertragen werden. Bei einer Briefwahl ist die Stimmenübertragung nicht zulässig.

(8) Je Wahlbezirk haben die Wahlteilnehmer mindestens einmal Ihre Stimme abzugeben, die höchstzulässige Anzahl der Stimmenabgaben je Wahlbezirk entspricht der Anzahl der ordentlichen Verbandsausschussmitglieder des Wahlbezirks gemäß § 14 Absatz 3.

(9) Gewählt werden die Verbandsausschussmitglieder aller Wahlbezirke von der Gesamtheit der Verbandsmitglieder in geheimer Wahl. Als ordentliches Verbandsausschussmitglied ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das vom Wahlleiter zu ziehen ist.

(10) Von den Kandidaten der Wahlbezirke, die nicht als ordentliche Verbandsausschussmitglieder gewählt wurden, werden die mit den meisten Stimmen Ersatzmitglieder für den jeweiligen Wahlbezirk.

(11) Die Wahl wird durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.

(12) Über die Wahlversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Ort und Zeit der Wahl, eine Beschreibung des Wahlvorgangs und das Wahlergebnis enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Leiter der Wahl gemäß Absatz 11 und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 14
Wahlbezirke und zu wählende Verbandsausschussmitglieder

(1) Zur Wahl des Verbandsausschusses wird das Verbandsgebiet in Anlehnung an die Schaubereiche in sieben Wahlbezirke aufgeteilt.

(2) Die Wahlbezirke umfassen die innerhalb des Verbandsgebiets befindlichen Grundstücke der nachfolgenden Gemeinden:

1. Wahlbezirk 1: Stadt Fürstenberg/Havel
2. Wahlbezirk 2:
 a) Stadt Rheinsberg
 b) Gemeinden des Amtes Gransee und Gemeinden
 c) Gemeinde Löwenberger Land
3. Wahlbezirk 3: Stadt Zehdenick
4. Wahlbezirk 4: Stadt Lychen
5. Wahlbezirk 5:
 a) Gemeinde Boitzenburger Land
 b) Gemeinde Nordwestuckermark
6. Wahlbezirk 6: Stadt Templin
7. Wahlbezirk 7:
 a) Gemeinden des Amtes Gerswalde
 b) Gemeinde Friedrichswalde

(3) Unter Berücksichtigung der Flächengröße der Wahlbezirke sind entsprechend § 10 Absatz 2 folgende Verbandsausschussmitglieder für die einzelnen Wahlbezirke wählbar:

1. Wahlbezirk 1: vier ordentliche Verbandsausschussmitglieder und zwei Ersatzmitglieder
2. Wahlbezirk 2: vier ordentliche Verbandsausschussmitglieder und zwei Ersatzmitglieder
3. Wahlbezirk 3: zwei ordentliche Verbandsausschussmitglieder und ein Ersatzmitglied
4. Wahlbezirk 4: zwei ordentliche Verbandsausschussmitglieder und ein Ersatzmitglied
5. Wahlbezirk 5: zwei ordentliche Verbandsausschussmitglieder und ein Ersatzmitglied
6. Wahlbezirk 6: fünf ordentliche Verbandsausschussmitglieder und drei Ersatzmitglieder
7. Wahlbezirk 7: zwei ordentliche Verbandsausschussmitglieder und ein Ersatzmitglied

§ 15
Amtszeit des Verbandsausschusses

(1) Die Amtszeit der Verbandsausschussmitglieder endet mit der landesweiten Wahl neuer Kommunalvertretungen.

(2) Innerhalb von sechs Monaten nach den Kommunalwahlen sind die Verbandsausschussmitglieder neu zu wählen.

(3) Scheidet ein Verbandsausschussmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, rückt bis zum Ende der Wahlperiode das Ersatzmitglied des Wahlbezirks mit der höchsten Stimmenzahl gemäß § 13 Absatz 10 nach. Soweit kein gewähltes Ersatzmitglied zur Verfügung steht, bleibt der Sitz im Verbandsausschuss unbesetzt, wenn mindestens ein weiteres Ausschussmitglied aus demselben Wahlbezirk im Ausschuss vertreten ist und insgesamt nicht mehr als drei Sitze entfallen sind. Anderenfalls ist der gesamte Verbandsausschuss gemäß § 13 neu zu wählen.

(4) Nach Ablauf der Amtszeit führen die Verbandsausschussmitglieder ihr Amt bis zur Wahl eines neuen Verbandsausschusses weiter.

§ 16
Einberufung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

(2) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Verbandsausschusses ein. Die Ladungsfrist zur Sitzung des Verbandsausschusses beträgt drei Wochen. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Die Beschlussvorlagen können auch mit Hinweis in der Einladung digital abrufbar zur Verfügung gestellt werden. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher kürzere Ladungsfristen bestimmen. Auf die verkürzte Ladungsfrist ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Mit derselben Frist des Absatzes 2 lädt der Verbandsvorsteher ferner die Vorstandsmitglieder sowie die Rechtsaufsichtsbehörde ein.

(4) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Sitzung des Verbandsausschusses einberufen. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn mehr als ein Drittel der Verbandsausschussmitglieder dies schriftlich und begründet gegenüber dem Vorstand beantragen.

(5) Die Sitzungen des Verbandsausschusses werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied geleitet.

§ 17
Antrags- und Stimmrecht im Verbandsausschuss

(1) Verbandsausschussmitglieder haben in der Sitzung des Verbandsausschusses Antrags- und Stimmrecht. Die Übertragung des Antrags- und Stimmrechts auf ein anderes Verbandsausschussmitglied ist nicht zulässig.

(2) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

(3) Der Verbandsvorsteher hat als Vorsitzender des Verbandsausschusses ein Antrags-, aber kein Stimmrecht.

§ 18
Beschlussfassung des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn rechtzeitig und vollständig zu seiner Sitzung eingeladen und gemäß §§ 49 Absatz 1 Satz 2, 48 Absatz 2 letzter Halbsatz WVG mindestens ein Zehntel der Verbandsausschussmitglieder anwesend ist.

(2) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Verbandsausschuss nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut einladen. Der Verbandsausschuss ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(3) Der Verbandsausschuss kann seine Tätigkeit in einer Geschäftsordnung regeln.

(4) Der Verbandsausschuss kann Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren fassen (Umlaufverfahren), wenn dem kein Verbandsausschussmitglied widerspricht.

§ 19
Öffentlichkeit der Sitzung des Verbandsausschusses

(1) Die Sitzung des Verbandsausschusses ist öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern. Jedes Verbandsausschussmitglied und der Verbandsvorsteher kann im Einzelfall einen Antrag auf Feststellung der Voraussetzungen des Satzes 1 stellen. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der Anwesenden ihm zustimmt.

(3) Bild- und Tonaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle anwesenden Teilnehmer der Sitzung des Verbandsausschusses vorher ausdrücklich zustimmen.

§ 20
Niederschrift

Über die Sitzung des Verbandsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Zeitpunkt der Sitzung,
2. die Namen des Sitzungsleiters und der anwesenden Verbandsausschuss- und Vorstandsmitglieder,
3. die behandelten Angelegenheiten und die gestellten Anträge,
4. die Beschlussfassungen und deren Abstimmungsergebnisse,
5. das Ergebnis von Wahlen.

Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter gemäß § 16 Absatz 5 und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

§ 21
Mitglieder des Vorstandes (§ 52 WVG)

Der Vorstand des Verbandes besteht aus dem Verbandsvorsteher, dessen Stellvertreter und fünf Beisitzern. Eine weitere Vertretung im Vorstand findet nicht statt. Vorstandsmitglied kann jede natürliche, geschäftsfähige Person sein.

§ 22
Wahl und Amtszeit des Vorstandes (§ 53 WVG)

(1) Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Verbandsausschussmitglieder in einer Sitzung des Verbandsausschusses gewählt. Die Stimmenanzahl regelt sich nach § 17 Absatz 2 dieser Satzung. Die Verbandsmitglieder, Verbandsausschussmitglieder und der amtierende Vorstand können Kandidaten zur Wahl des Vorstandes vorschlagen.

(2) Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen konnte. Der Verbandsausschuss kann Einzelheiten der Wahl des Vorstands in einer Wahlordnung beschließen.

(3) Wird ein Mitglied des Verbandsausschusses in den Vorstand gewählt, so scheidet es mit der Annahme der Wahl aus dem Verbandsausschuss aus.

(4) Der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter sind vom Verbandsausschuss aus der Mitte des Vorstandes zu wählen. Der jeweilige Kandidat wird durch den nach Absatz 1 gewählten Vorstand vorgeschlagen. Erreicht er bei der Wahl nicht die einfache Mehrheit, schlägt der Vorstand dem Verbandsausschuss einen anderen Kandidaten vor.

(5) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre und endet mit der Wahl eines neuen Vorstandes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, muss spätestens auf der nächstfolgenden Sitzung des Verbandsausschusses ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden. Ausscheidende Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder in ihrem Amt.

(6) Der Geschäftsführer zeigt der Rechtsaufsichtsbehörde Änderungen der Zusammensetzung des Vorstandes an.

(7) Nach Ablauf der Amtszeit führt der Vorstand seine Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

(8) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit Zweidrittelmehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Rechtsaufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

§ 23
Geschäfte des Vorstandes (§ 54 WVG)

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

§ 24
Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbands, für die nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss zuständig ist.

(2) Er beschließt insbesondere über

1. die Aufstellung der Gewässerunterhaltungspläne,
2. die Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,

3. die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten,
4. die Aufstellung des Jahresabschlusses,
5. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
6. die Erhebung von Beiträgen,
7. Entscheidungen in Rechtsmittelverfahren,
8. Entscheidungen zu Widersprüchen gegen die Beitragsveranlagung,
9. Vorschläge zur Änderung und Ergänzung der Satzung,
10. die Bestätigung über die Aufnahme von Verbandsmitgliedern gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 GUVG
11. die Aufnahme und Entlassung freiwilliger Mitglieder,
12. das Vorliegen von Härtefällen nach § 38 Absatz 4,
13. die Übertragung der Durchführung von Aufgaben auf den Geschäftsführer,
14. die Bestellung oder Abberufung des Wirtschaftsprüfers.

(3) Gemäß § 51 WVG unterrichtet der Verbandsvorsteher die Verbandsmitglieder in angemessenen Zeitabständen über die Angelegenheiten des Verbandes.

§ 25
Sitzungen des Vorstandes und Beschließen im Vorstand

(1) Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfalle durch den Stellvertreter geleitet.

(2) Die Ladungsfrist zu den Sitzungen des Vorstandes beträgt zehn Tage. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Jährlich sind mindestens vier Sitzungen abzuhalten.

(4) Der Verbandsvorsteher lädt schriftlich zu den Sitzungen des Vorstandes ein. Einladungen müssen jeweils die vorläufige Tagesordnung und die Entwürfe der Beschlussvorlagen enthalten. Die Entwürfe der Beschlussvorlagen können auch mit Hinweis in der Einladung digital abrufbar zur Verfügung gestellt werden. Vorstandsmitglieder, die verhindert sind, teilen dies unverzüglich dem Verbandsvorsteher mit.

(5) Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes muss mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sein.

(6) Ist wegen einer zu geringen Anzahl der erschienenen Mitglieder der Vorstand nicht beschlussfähig, kann der Verbandsvorsteher zu einem späteren Termin mit der gleichen Tagesordnung erneut einladen. Der Vorstand ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn hierauf in der neuen Ladung ausdrücklich hingewiesen worden ist.

(7) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Verbandsvorstehers.

(8) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind wirksam, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst werden (Umlaufverfahren).

(9) Über die Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen. Für den Inhalt der Niederschrift gilt § 20 Satz 2 entsprechend. Die Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Abschrift der Niederschrift ist der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

(10) Der Geschäftsführer und durch den Verbandsvorsteher eingeladene Personen können an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

§ 26
Gesetzliche Vertretung des Verbandes (§ 55 WVG)

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich allein.

(2) Der Geschäftsführer vertritt den Verband für alle Angelegenheiten der laufenden Verwaltung gerichtlich und außergerichtlich allein.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(4) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes 1.

§ 27
Geschäftsführer, Dienstkräfte

(1) Der Verband hat einen Geschäftsführer. Der Geschäftsführer wird nach Beschluss des Vorstandes durch den Verbandsvorsteher bestellt und entlassen.

(2) Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Vorstand.

(3) Der Vorstand kann für die Arbeit des Geschäftsführers eine Geschäftsordnung beschließen.

(4) Der Verband kann Dienstkräfte im Rahmen eines Stellenplans einstellen. Über den Stellenplan beschließt der Verbandsausschuss im Rahmen des Wirtschaftsplanes. Der Geschäftsführer ist Dienstvorgesetzter aller anderen Dienstkräfte des Verbandes.

(5) Der Geschäftsführer oder andere Dienstkräfte des Verbandes können nicht Verbandsausschussmitglied, Mitglied des Vorstands oder Schauführer sein.

(6) Das Anstellungsverhältnis der Dienstkräfte des Verbandes endet spätestens mit dem Erreichen des gesetzlichen Rentenalters.

§ 28
Ehrenamtliche Tätigkeit, Aufwandsentschädigung

(1) Mitglieder des Vorstands und Schauführer sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung durch den Verband.

(2) Verbandsausschussmitglieder können eine Aufwandsentschädigung erhalten.

(3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch den Verbandsausschuss festgesetzt.

§ 29
Wirtschaftsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Jahr vor dessen Beginn einen Wirtschaftsplan mit den erforderlichen Anlagen auf. Der Verbandsausschuss setzt den Wirtschaftsplan durch Beschluss fest. Die Festsetzung soll bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Wirtschaftsjahres erfolgen. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Festsetzung des Wirtschaftsplans im laufenden Wirtschaftsjahr erfolgen.

(2) Der Inhalt des Wirtschaftsplans richtet sich nach § 6 GUVG, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den zusätzlichen Angaben in der Satzung. Insbesondere muss der Wirtschaftsplan enthalten:

1. Den Gesamtbetrag aller Erträge und Aufwendungen des Verbandes gegliedert nach:

 a) Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BbgWG),
 b) Unterhaltung der Gewässer I. Ordnung (§ 79 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 BbgWG),
 c) durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragene Aufgaben (§ 79 Absatz 1 Satz 3, § 97 Absatz 3 Satz 1, § 126 Absatz 3 Satz 3 und 4 BbgWG),
 d) freiwillige Ausgaben,

2. die Festsetzung der differenzierten Beitragssätze,
3. Kostenbeteiligungen von Vorteilshabenden und für Erschwernisse, Zuwendungen und sonstige Erträge,
4. Entnahme aus den finanziellen Rücklagen und die Zuführung von finanziellen Mitteln in die Rücklagen,
5. die Festsetzung der Erheblichkeitsschwelle nach § 31 Absatz 4 Nummer 1,
6. die Festsetzung der Höhe der vorgesehenen Kassenkredite und Darlehen.

§ 30
Grundsätze der Wirtschaftsführung

(1) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und den Jahresabschluss gelten die §§ 238 bis 263 des Handelsgesetzbuches (HGB) entsprechend sowie die weiteren Vorgaben gemäß § 6 GUVG und ergänzender landesrechtlicher Regelungen.

(3) Der Haushalt hat dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu genügen. Erträge und Aufwand sollen in jedem Wirtschaftsjahr unter Berücksichtigung von Überträgen aus den Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Der Verband bildet eine Betriebsmittelrücklage in angemessener Höhe. Angemessen ist ein Betrag, der mindestens einem Sechstel der jährlichen Haushaltseinnahmen entspricht.

(5) Der Verband kann eine zweckgebundene Rücklage für Investitionen bilden und dieser Rücklage einen jährlichen Betrag zuführen, der sich an der Höhe der Abschreibungen auf Anlagengegenstände orientiert.

(6) Der Verband darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich oder wirtschaftlich unzweckmäßig ist. Für die Erfüllung der in § 4 Absatz 1 genannten Pflichtaufgaben dürfen keine Darlehen, die über eine Laufzeit von drei Jahren hinausgehen, aufgenommen werden.

(7) Der Wirtschaftsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des Verbandes und dient der Feststellung und Deckung des Finanzbedarfs, der zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes voraussichtlich notwendig ist.

§ 31
Ermächtigung durch den Wirtschaftsplan

(1) Der Verbandsvorsteher und der Geschäftsführer werden durch den Beschluss des Verbandsausschusses über den Wirtschaftsplan ermächtigt

1. die Verbandsbeiträge in der festgesetzten Höhe zu erheben,
2. geplante Aufwendungen und Auszahlungen vorzunehmen,
3. Darlehen und Kassenkredite bis zur festgesetzten Höhe für den Verband aufzunehmen.

(2) Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen dürfen nur vorgenommen werden, wenn sie unabweisbar sind und unvorhersehbar waren.

(3) Ist im laufenden Wirtschaftsjahr abzusehen, dass sich das Jahresergebnis gegenüber dem Erfolgsplan oder der Zahlungsmittelbestand gegenüber dem Finanzplan voraussichtlich verschlechtern wird, ohne jedoch die im Wirtschaftsplan festgelegten Erheblichkeitsschwellen für einen Nachtrag zu überschreiten, so hat dies keine Auswirkungen auf die Ermächtigung des Verbandsvorstehers und des Geschäftsführers durch den Wirtschaftsplan. Der Verbandsvorstand stellt die Verschlechterung durch Beschluss fest und unterrichtet den Verbandsausschuss hierüber.

(4) Der festgesetzte Wirtschaftsplan ist unverzüglich durch einen Nachtrag zu ändern, wenn

1. im laufenden Wirtschaftsjahr absehbar wird, dass die im Wirtschaftsplan festgesetzte Erheblichkeitsschwelle für die Verschlechterung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan oder der Zahlungsmittelbestand gegenüber dem Finanzplan oder
2. die zulässige Höhe der vorgesehenen Darlehen oder Kassenkredite überschritten wird.

§ 32
Vorläufige Wirtschaftsführung

(1) Ist der Wirtschaftsplan bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht beschlossen, so darf der Verband

1. Aufwendungen und Auszahlungen leisten, zu deren Leistung er rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiter-

führung notwendiger Arbeiten unaufschiebbar sind; er darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsmaßnahmen, für die im Wirtschaftsplan des Vorjahres Ansätze vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Vorausleistungen nach § 35 Absatz 3 erheben,
3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Investitionsmaßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf der Verband hierfür Kredite aufnehmen. Die einzelne Kreditaufnahme bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde (§ 75 Absatz 1 Nr. 2 WVG).

§ 33
Jahresabschluss

Der Vorstand stellt innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Wirtschaftsjahres einen Jahresabschluss gemäß § 6 GUVG und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften auf.

§ 34
Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses

(1) Der Verband ist verpflichtet, den Jahresabschluss durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen zu lassen. Für die Prüfung gelten § 6 GUVG und die ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Der Vorstand beschließt über die Bestellung und Abberufung des Wirtschaftsprüfers.

(3) Der Vorstand nimmt das Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses zur Kenntnis. Er legt zu seiner Entlastung den geprüften Jahresabschluss zusammen mit dem Ergebnis des Prüfberichts dem Verbandsausschuss vor. Der Verbandsausschuss beschließt getrennt über:

1. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,
2. die Ergebnisverwendung und
3. die Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung.

Die Beschlussfassung soll bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Wirtschaftsjahr folgenden Kalenderjahres erfolgen.

§ 35
Verbandsbeitrag (§§ 28, 29, 32 WVG)

(1) Die Mitglieder haben dem Verband Beiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

(2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen und sind öffentliche Abgaben.

(3) Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, kann der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge entsprechend dem Beitragsmaßstab nach § 36 erheben. Das Erfordernis ist zu begründen.

§ 36
Beitragsverhältnis, Kostenerstattung, Ersatz von Mehrkosten

(1) Die Beitragslast für die Erfüllung der Aufgabe gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bestimmt sich gemäß § 80 Absatz 1 Satz 1 BbgWG nach der Größe der Flächen, mit denen die Mitglieder am Verbandsgebiet beteiligt sind, und nach der Nutzungsartengruppe, der die Flächen im Liegenschaftskataster zugeordnet sind; das Nähere regelt die auf Grund des § 80 Absatz 1a BbgWG erlassene Rechtsverordnung.

(2) Die Heranziehung für die durch die Erschwerung der Unterhaltung entstehenden Mehrkosten richtet sich nach § 80 Absatz 1 Satz 6 in Verbindung mit § 85 BbgWG.

(3) Für die Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 2 soll der entstandene Aufwand gemäß § 77 BbgWG auf diejenigen anteilig umgelegt werden, die zu nachteiligen Abflussveränderungen nicht nur unwesentlich beigetragen haben.

(4) Die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb von Schöpfwerken und Stauanlagen im Sinne des § 78 Absatz 3 Satz 1 BbgWG sind unselbstständiger Bestandteil der Gewässerunterhaltungskosten.

(5) Die Kosten für die Durchführung der Aufgaben gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 werden vom Land Brandenburg getragen.

(6) Für die dem Verband für die Durchführung freiwilliger Aufgaben gemäß § 4 Absatz 2 entstehenden Kosten sind Beiträge von bevorteilten Mitgliedern nach §§ 28 Absatz 1, 30 Absatz 1 WVG und von Nichtmitgliedern nach §§ 28 Absatz 3, 30 Absatz 1 WVG zu erheben, soweit keine Kostenerstattung durch einen Auftraggeber erfolgt.

(7) Der Beitrag für die freiwilligen Mitglieder bemisst sich nach § 30 WVG.

§ 37
Ermittlung des Beitragsverhältnisses

(1) Stichtag für die Bemessung des Beitrags ist der 1. Januar des Beitragsjahres.

(2) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Geschäftsführer des Verbandes rechtzeitig bis zum 30. September des Vorjahres schriftlich alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß zu machen und den Verband bei den Festsetzungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen, da die Mitgliedsfläche grundsätzlich ein Bestandteil zur Berechnung des Verbandsbeitrages ist. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der nächsten Beitragsveranlagung zugrunde zu legen.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

1. das Mitglied die Bestimmung des Absatzes 2 verletzt hat,
2. es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag eines Mitgliedes zu ermitteln.

§ 38
Hebung der Verbandsbeiträge

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid. Jeder einzelne Beitragsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Verband setzt bis zum 28. Februar gegenüber seinen Mitgliedern den Verbandsbeitrag mittels Beitragsbescheid für das laufende Beitragsjahr fest. Der Verbandsbeitrag ist in zwei gleichen Raten zum 1. April und zum 1. August des Beitragsjahres zu zahlen. Verbandsbeiträge unter 250 Euro sind in einer Rate zum 1. April des Beitragsjahres zu zahlen.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen. Der Säumniszuschlag beträgt 1 Prozent des rückständigen Beitrages für jeden angefangenen Monat vom Tag nach der Fälligkeit an, gerechnet.

(4) Auf Antrag kann in besonderen Härtefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit oder Ratenzahlung vereinbart werden.

(5) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Beitragsunterlagen zu gewähren.

(6) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg (VwVGBbg) durchgesetzt werden.

§ 39
Widerspruchsverfahren

(1) Für die Rechtsbehelfe gelten die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen einen Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes Widerspruch eingelegt werden.

(3) Über einen Widerspruch beschließt der Vorstand. Der Widerspruchsbescheid ist nach Beschluss durch den Vorstand durch den Verbandsvorsteher zu unterzeichnen.

(4) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstands innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(5) Der Widerspruch gegen einen Beitragsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 40
Rechtsgeschäfte zwischen Verband und Vorstandsmitgliedern

Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband bedürfen der Zustimmung des Verbandsausschusses und der Rechtsaufsichtsbehörde, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

§ 41
Verschwiegenheitspflicht (§ 27 WVG)

(1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer und Dienstkräfte des Verbandes sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekanntwerdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse, auch nach Beendigung des Amts- beziehungsweise Dienstverhältnisses, Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Im Übrigen bleibt die Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

§ 42
Bekanntmachungen

(1) Bekanntmachungen des Verbandes werden durch den Geschäftsführer des Verbandes in geeigneter Weise vorgenommen. Hierzu kann er die Mitgliedsgemeinden bitten, die Bekanntmachung in der nach ihren Hauptsatzungen ortsüblichen Weise vorzunehmen. Bekanntmachungen des Verbandes sind unter Angabe der Bezeichnung des Verbandes von dem Verbandsvorsteher zu unterschreiben.

(2) Wenn umfangreiche Unterlagen bekannt gemacht werden sollen, genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeiten, zu denen diese Unterlagen zur Einsichtnahme ausliegen.

(3) Ausschließlich an die Mitglieder gerichtete Bekanntmachungen können in Form eines geschlossenen einfachen Briefes erfolgen.

§ 43
Satzungsänderung

(1) Über die Änderung der Satzung beschließt der Verbandsausschuss. Anträge sind in der Einladung zur Sitzung des Verbandsausschusses vollständig bekanntzugeben. Ein Beschluss über die Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgabe des Verbandes bedarf ebenfalls einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

(2) Die Veröffentlichung der Satzung wird durch die Rechtsaufsichtsbehörde veranlasst.

§ 44
Rechtsaufsichtsbehörde (§§ 72, 74 WVG und § 1 GUVAV)

(1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des für Wasserwirtschaft zuständigen Ministeriums.

(2) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann sich, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Rechtsaufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane unter Einhaltung der Ladungsfristen einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 45
Zustimmung zu Geschäften (§ 75 WVG)

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
2. zur Aufnahme von Darlehen, die über 200 000 Euro hinausgehen,
3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,
4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Eine Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 75 Absatz 3 WVG ist nicht erforderlich zur Aufnahme eines Kassenkredites bis zu einem Betrag von 300 000 Euro.

(4) Die Rechtsaufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Rechtsaufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

§ 46
Sprachform

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

§ 47
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Oktober 2018 (ABl. S. 1099), zuletzt geändert am 1. Dezember 2020 (ABl. S. 1247), außer Kraft.

Ausgefertigt:
Zabelsdorf, den 29.01.2026

Karola Gundlach	Holger Kietzmann
Verbandsvorsteherin	Geschäftsführer

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Starkregenvorsorge sowie denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen - Richtlinie Klimaanpassung

Vom 11. Februar 2026

1 Zuwendungs-/Zuweisungszweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Ziel der Förderung ist, die Anpassung an den Klimawandel im Bereich Starkregenvorsorge sowie im Bereich denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen im Land Brandenburg zu unterstützen. Konkret sind folgende Anwendungsbereiche vorgesehen:

1.1.1 Die Kommunen sollen bessere Informationen über die sich aus dem Klimawandel ergebenden neuen Risiken im Gemeindegebiet bei Starkregenereignissen erhalten und mögliche Abhilfemaßnahmen daraus ableiten können und umsetzen. Dadurch sollen Schäden durch Starkregen im öffentlichen und privaten Raum möglichst gering gehalten werden.

1.1.2 Klimabedingte Schäden an denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen sollen erfasst und durch zu konzipierende und umzusetzende Maßnahmen reduziert werden. Durch Anpassung an den Klimawandel soll ihre Widerstandsfähigkeit als wertvolle Ökosysteme, Kulturdenkmale und Naturerlebnisräume zukünftig erhöht werden. Die denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen sollen mit ihren wichtigen Funktionen für den Menschen, die Natur und das Klima bewahrt werden und Erkenntnisse zu ihrer Anpassung an den Klimawandel beispielgebend für andere Gärten und Parks Europas, aber auch für kommunale Garten- und Parkanlagen sowie Grünflächen sein.

1.2 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Förderrichtlinie, der §§ 9, 23, 34 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VVG) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Fonds für einen gerechten Übergang 2021 bis 2027 (EFRE-/JTF-Programm BB 21|27) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich

- der Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 60),
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds

für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159) in den jeweils geltenden Fassungen, Zuwendungen/Zuweisungen für die Anpassung an den Klimawandel im Bereich der Starkregenvorsorge und im Bereich der denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen.

1.3 Auf die Gewährung der Zuwendung/Zuweisung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.4 Mit der Förderung dürfen nur nichtwirtschaftliche Tätigkeiten[1] unterstützt werden. Es wird ausschließlich der Anpassung an den Klimawandel im Bereich Starkregenvorsorge sowie im Bereich denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen gefördert, die Einrichtungen oder Anlagen betreffen, die der Öffentlichkeit kostenlos oder zu geringen Entgelten zugänglich gemacht werden. Sofern von Besucherinnen und Besuchern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein finanzieller Beitrag erhoben wird, darf dieser nicht mehr als 50 Prozent der Kosten der in Anspruch genommenen Leistung oder Nutzung abdecken.

Zum Nachweis der nichtwirtschaftlichen Tätigkeit der antragstellenden Einrichtung ist mit dem letzten bei Antragstellung vorliegenden Jahresbericht, dem Wirtschaftsbericht oder dem Verwendungsnachweis für die öffentlichen Mittel zu dokumentieren, dass Nutzungs- und/oder Eintrittsentgelte nicht mehr als 50 Prozent der Ausgaben der Einrichtung decken.

1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen.

Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.

Demnach sollen insbesondere folgende Aspekte während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung des Vorhabens sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden:

a) die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive,
b) die Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung sowie insbesondere die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen und
c) der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für Nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt.

Der Beitrag zur Berücksichtigung und Umsetzung dieser Grundsätze ist im Förderantrag kurz darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren. Eine Arbeitshilfe in Form eines Merkblattes wird den Antragstellenden von der Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) zur Verfügung gestellt.

Mit Blick auf die Verwirklichung des Ziels, bis 2050 eine klimaneutrale Union zu erreichen, muss gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2021/1060 die Sicherung der Klimaverträglichkeit von Infrastrukturinvestitionen mit einer erwarteten Lebensdauer von mindestens fünf Jahren sichergestellt werden. Dazu ist durch die Antragstellenden eine Klimaverträglichkeitsprüfung nach einem festgelegten Muster durchzuführen, welches durch die ILB bereitgestellt wird.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden Einzel- oder Kooperationsvorhaben, die einem der folgenden Förderbereiche und den darunter aufgeführten Fördertatbeständen zuzuordnen sind:

2.1 Förderbereich kommunales Starkregenrisikomanagement

2.1.1 Erarbeitung von Handlungskonzepten zum Umgang mit Starkregen

Gefördert werden Handlungskonzepte, die mindestens die nachfolgend genannten Bestandteile enthalten, die in dieser Reihenfolge abzuarbeiten sind.

- **Bestandsanalyse:** Bei der Bestandsanalyse wird das vorhandene Wissen zur Starkregengefahr in der Kommune gesammelt, aufbereitet und damit eine erste Einschätzung zur Gefahrenlage vorgenommen.
- **Gefährdungsanalyse:** Je nach örtlichen Gegebenheiten sind mit vereinfachten Methoden oder mittels hydraulischer Berechnungen die möglichen Auswirkungen verschiedener Niederschlagsszenarien in der Kommune zu ermitteln. Die Ergebnisse sind in einer Starkregengefahrenkarte darzustellen, in der unter anderem Angaben zu Fließtiefen und Fließgeschwindigkeiten enthalten sind.

[1] Nichtwirtschaftliche Tätigkeiten im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) in Verbindung mit den Randziffern 33, 34 und 36 der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (2016/C 262/01)

- **Risikoanalyse und Risikobeurteilung:** Hierbei sind für jedes betrachtete Gefährdungsszenario die gefährdeten Bereiche und Objekte zu ermitteln und das Schadenspotenzial zu bestimmen. Es sind die Bereiche zu identifizieren, in denen das bestehende Schutzniveau als nicht ausreichend eingeschätzt wird. Nachfolgend sind hierfür Schutzziele festzulegen.
- **Maßnahmenentwicklung:** Für Bereiche und Objekte, bei welchen Risiken erkennbar sind und die das definierte Schutzziel verfehlen, sind risikoreduzierende Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmenentwicklung ist mit den betroffenen Akteuren konzeptionell zu erarbeiten. Es sind sinnvolle Lösungsvarianten von zielführenden Maßnahmen zu entwickeln, zu vergleichen und in einer abgestimmten Vorzugsvariante zusammenzufassen.

Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden haben eine Kopie der nach Nummer 2.1.1 geförderten Handlungskonzepte zum Umgang mit Starkregen nach Fertigstellung dem Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zu überlassen.

2.1.2 Kommunale bauliche und technische Maßnahmen zur Minimierung von Starkregengefahren

Die nachfolgend genannten zu fördernden Vorhaben müssen Ergebnis und somit Bestandteil eines kommunalen Handlungskonzeptes zum Umgang mit Starkregen sein. Handlungskonzepte, die nicht mit Förderung der hier vorliegenden Richtlinie erarbeitet wurden, müssen weitgehend die unter Nummer 2.1.1 genannten Vorgehensweisen und Bestandteile beinhalten. Erst dann können die kommunalen baulichen, technischen Maßnahmen zur Minimierung von Starkregengefahren als förderfähig angesehen werden.

Gefördert werden bauliche und technische Vorhaben, die zur Minimierung von Starkregengefahren wirksam beitragen. Dies umfasst insbesondere die folgenden flächen- und linienhaften Maßnahmen sowie Objektschutzmaßnahmen:

- Anlegen von Abflussmulden, Gräben und Muldensystemen zur Ableitung von Oberflächenwasser,
- Begrünung erosionsgefährdeter Abflussbahnen,
- Erhöhung der Rückhaltekapazitäten bestehender Gewässer und Gerinne durch Schaffung neuer Überflutungsflächen,
- Anlegen von Landschaftselementen zur Verlangsamung des Oberflächenabflusses,
- Anlegen von grünen Rückhaltebecken,
- Errichtung von Barrieren quer zur Fließrichtung in Abflussmulden zur Erhöhung der Retentionskapazitäten,
- Maßnahmen zur Ableitung von Oberflächenwasser durch Anlegen von linienhaften Strukturen,
- Maßnahmen zur Versickerung von Oberflächenwasser zum Beispiel durch das Anlegen von Mulden-Rigolen-Systemen, Sickerschächten, Sickerbrunnen, Speichern,
- Maßnahmen zur Schaffung von Retentionsflächen im Siedlungsgebiet für Niederschlagswasser.

Vorhaben des technischen Objektschutzes im Starkregenrisikomanagement:

- Maßnahmen zur baulich-technischen Vorsorge bei Objekten der kommunalen Infrastruktur wie Einbau von Rückschlagklappen, Einbau von druckwasserdichten Fenstern und Türen und Anlagen zur Entwässerung eines Grundstückes weg vom Gebäude,
- Anpassung bestehender Durchlässe an die notwendigen hydraulischen Eckpunkte,
- Anlegen von Sand- und Geschiebefangbecken.

2.2 Förderbereich Klimaanpassung von denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen

2.2.1 Erarbeitung von Strategien und Handlungskonzepten für Präventions- und Risikomanagement von vom Klimawandel betroffenen denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen

Mit der Förderung werden Vorhaben unterstützt, die darauf ausgerichtet sind, Konzepte und Strategien für ein Präventions- und Risikomanagement für denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen zu entwickeln, die von klimawandelbedingten Schäden bedroht sind, wie sie unter anderem in der Klimaanpassungsstrategie des Landes Brandenburg beschrieben werden.

Gefördert werden:

- die Erarbeitung von bevorzugt einrichtungs-, anlage- oder objektübergreifenden Strategien, inklusive Analyse und Erfassung der Klimaschäden, Identifikation und fachliche Präzisierung von geeigneten Maßnahmenpaketen sowie Priorisierung der denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen, an denen am dringlichsten Maßnahmen zu ergreifen sind,
- die Entwicklung von Strategien und Handlungskonzepten zur Erhaltung beziehungsweise Revitalisierung eigener Wassersysteme sowie nachhaltiger Methoden zur Nutzung von Niederschlags- und Brauchwasser sowie zur Einsparung von Wasser und Verbesserung des Wassermanagements,
- die Entwicklung von Strategien und Handlungskonzepten zur Erhaltung beziehungsweise Regeneration von geschädigten oder abgestorbenen Pflanzenbeständen,
- die Entwicklung von Strategien und Handlungskonzepten zur Verbesserung der Kreislaufwirtschaft durch Schließung von Stoffkreisläufen, zum Beispiel durch moderne Kompostsysteme,
- im Zusammenhang mit einem klimaanpassenden Risikomanagement entwickelte wissenschaftlich basierte Strategien und Handlungskonzepte für Pflanzenzüchtungen oder zum Umgang mit Schädlingen, welche sich klimabedingt massenhaft ausgebreitet haben.

2.2.2 Vorhaben zur Umsetzung von Konzepten des grünen Risikomanagements sowie zur Klimaanpassung von denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen

Voraussetzung ist das Vorliegen eines Handlungskonzepts oder einer Strategie im Sinne von Nummer 2.2.1 dieser Richtlinie.

Gefördert werden:

- Nachpflanzungen, Nach- und Neuzüchtungen historischer oder an veränderte Klimabedingungen angepasster Baum- und anderer Pflanzenbestände,
- der Aufbau eigener oder modellhafter Baumschulen mit dem Ziel der Erhaltung historisch bedeutsamer sowie genetisch angepasster, ökologisch stabiler Pflanzen,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Bodenbeschaffenheit für die Vegetation,
- die Erprobung von innovativem Wegebau, um nachhaltig vor durch Wetterextreme bedingte Erosion und Schäden zu schützen,
- Maßnahmen zur Einführung und Verbesserung der Kreislaufwirtschaft durch Schließung von Stoffkreisläufen, zum Beispiel durch moderne Kompostsysteme,
- Maßnahmen zur Verbesserung des Wassermanagements insbesondere zur Nutzung von Niederschlags- und Brauchwasser sowie zur Einsparung von Wasser, zum Beispiel durch den Bau von Zisternen, Rigolen,
- die Erprobung von Maßnahmen zur Revitalisierung beziehungsweise Erhaltung eigener Wassersysteme,
- die modellhafte Erprobung angepasster Pflegepraktiken zur Prävention gegenüber klimabedingten Risiken,
- wissenschaftlich basiertes projektbegleitendes Monitoring zur Ermittlung der besten, effektivsten und ökologisch nachhaltigsten Klimaanpassungsmaßnahmen und deren Anwendung.

2.3 Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu gewonnenen Erkenntnissen und Methoden in den Förderbereichen Nummer 2.1 oder Nummer 2.2

Interregionale, grenzüberschreitende und transnationale Kooperationsvorhaben sind möglich, wobei die Kooperation zur Erreichung des Zuwendungs-/Zuweisungsziels der Richtlinie beitragen muss. Im Ausnahmefall können auch Teile von Maßnahmen außerhalb des Programmgebiets durchgeführt werden, wenn dies zur Erreichung der Ziele des Vorhabens notwendig beziehungsweise förderlich ist.

Die Zusammenarbeit mit Akteuren kann im Rahmen eines neuen Projektes initiiert werden.

Grundsätzlich bringt jeder beteiligte Partner selbst die Mittel in die Kooperation mit ein. Die Durchführung von Spiegelprojekten (in denen der Kooperationspartner sein Vorhaben zum Beispiel im Rahmen eines EFRE-Programms einer anderen Region durchführt) ist ausdrücklich zulässig.

Gefördert werden:

- die Durchführung von interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Maßnahmen wie Konferenzen, Erfahrungsaustausche, gemeinsame Workshops, Verbreitung von Best-Practice-Projekten etc.,
- Publikationen, Dokumentationen, Online-Dokumentationen etc.,
- mehrsprachige Veröffentlichungen oder Übersetzungen, die einen interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Wissenstransfer ermöglichen.

Eine Förderung nach Nummer 2.3 kann nur erfolgen, wenn die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden auch eine Bewilligung nach Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 erlangen.

Die im Fördertatbestand 2.3 vorgesehenen Publikationen, Dokumentationen sowie die mehrsprachigen Veröffentlichungen oder Übersetzungen, die einen interregionalen, grenzüberschreitenden und transnationalen Wissenstransfer ermöglichen, müssen allen Interessierten diskriminierungs- und kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

2.4 Von der Förderung ausgenommene Vorhaben

Nicht förderfähig sind:

a) Vorhaben, die der kommunalen Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes unterfallen, und
b) Vorhaben von Trägerinnen oder Trägern oder Eigentümerinnen oder Eigentümern wirtschaftlich geführter oder genutzter denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen beziehungsweise Vorhaben von natürlichen Personen, in deren Eigentum sich denkmalgeschützte Garten- und Parkanlagen befinden.

3 Zuwendungs-/Zuweisungsempfangende

3.1 Zuwendungs-/Zuweisungsempfangende im Förderbereich Starkregenrisikomanagement nach Nummer 2.1 sind Städte und Gemeinden sowie kommunale nichtwirtschaftlich tätige Unternehmen und Körperschaften des öffentlichen Rechts, zum Beispiel Gewässerunterhaltungsverbände (GUV), mit Ausnahme des Landes.

3.2 Zuwendungs-/Zuweisungsempfangende im Förderbereich Klimaanpassung von denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen nach Nummer 2.2 sind:

- bei Nummer 2.2.1: das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum sowie kommunale und nichtwirtschaftliche Trägerinnen oder Träger oder Eigentümerinnen oder Eigentümer von denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen; nichtwirtschaftliche Einrichtungen der Gartendenkmalpflege oder -forschung (Kommunen, Landkreise, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts),

- bei Nummer 2.2.2: kommunale und nichtwirtschaftliche Trägerinnen oder Träger oder Eigentümerinnen oder Eigentümer von denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen (Kommunen, Landkreise, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts).

3.3 Zuwendungs-/Zuweisungsempfangende im Förderbereich nach Nummer 2.3 sind identisch mit denen nach den Nummern 3.1 und 3.2.

3.4 Zuwendungs-/Zuweisungsempfangende Kommunen und Landkreise müssen im Land Brandenburg liegen. Zuwendungs-/Zuweisungsempfangende juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts müssen zum Zeitpunkt der Förderentscheidung ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

4 Zuwendungs-/Zuweisungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind Vorhaben, die zum Zeitpunkt der Bestätigung der zuständigen Bewilligungsbehörde über den Antragseingang noch nicht begonnen wurden.

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstückes nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung/Zuweisung.

4.2 Die Weiterleitung der Zuwendung/Zuweisung nach Nummer 12 VV/VVG zu § 44 LHO ist ausgeschlossen.

4.3 Bei Kooperationsvorhaben stellt jeder Kooperationspartner für sein jeweiliges Vorhaben einen eigenen Antrag; ein Leadpartner ist zu benennen. Bei Vorhaben nach Nummer 2.3 stellen die Brandenburger Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden nach Nummer 3.1 oder Nummer 3.2 als Leadpartner einen Antrag auch für Kooperationsvorhaben.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Zuweisung

5.1 Starkregenrisikomanagement (Nummern 2.1.1 und 2.1.2)

5.1.1 Zuwendungs-/Zuweisungsart: Projektförderung

5.1.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.1.3 Form der Zuwendung/Zuweisung: Zuschuss

5.1.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind die folgenden Ausgaben:

5.1.4.1 Direkte Ausgaben

Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind die tatsächlichen projektbezogenen Sachausgaben, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.1 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind, sowie die tatsächlichen Investitionsausgaben, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.1.2 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind.

5.1.4.2 Indirekte Ausgaben

Bei Zuschüssen zu Vorhaben nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.2 werden indirekte Ausgaben nach Artikel 54 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 3 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen direkten Ausgaben abgegolten. Ein gesonderter Nachweis der indirekten Ausgaben ist hierfür nicht erforderlich.

5.1.5 Höhe der Zuwendung/Zuweisung

Die Förderung beträgt maximal 80 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben.

Vorhaben werden nur gefördert, wenn die zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben des Vorhabens mindestens 20 000 Euro und bei Vorhaben nach Nummer 2.1.1 höchstens 200 000 Euro, bei Vorhaben nach Nummer 2.1.2 höchstens 2 000 000 Euro umfassen.

5.2 Klimaanpassung von denkmalgeschützten Garten- und Parkanlagen (Nummern 2.2.1 und 2.2.2)

5.2.1 Zuwendungs-/Zuweisungsart: Projektförderung

5.2.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.2.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.2.4 Bemessungsgrundlage

Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind die folgenden Ausgaben:

5.2.4.1 Direkte Ausgaben

a) Personalausgaben

Personalausgaben sind zuwendungs-/zuweisungsfähig für alle Vorhaben mit Gesamtausgaben von über 200 000 Euro.

Bei Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden, die tariflich (TV-L) oder vergleichbar vergüten, werden die vorhabenbezogenen Personalausgaben als Kosten je Einheit nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/1060 als Monats- beziehungsweise Stundensätze bis zu einer Eingruppierung vergleichbar Entgeltgruppe 15 TV-L gefördert.

Bei Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden, die weder tariflich (TV-L) noch vergleichbar vergüten, werden die vorhabenbezogenen Personalausgaben als Kosten je Einheit nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe b in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe a Ziffer i der Verordnung (EU) 2021/1060 auf Grundlage von Monats- beziehungsweise Stundensätzen gefördert.

Bei Kooperationsvorhaben mehrerer Einrichtungen werden vorhabenbezogene übergreifende Personalausgaben der Projektsteuerung und -umsetzung beim Leadpartner anerkannt.

b) Vorhabenbezogene Sach- und Investitionsausgaben

Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind die tatsächlichen vorhabenbezogenen Sachausgaben, einschließlich projektbezogener Ausgaben für Vergabeberatung und -durchführung Dritter, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.2 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind sowie die tatsächlichen Investitionsausgaben, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.2.2 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind.

5.2.4.2 Indirekte Ausgaben

Bei Vorhaben nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 werden indirekte Ausgaben nach Artikel 54 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 7 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen direkten Ausgaben abgegolten. Ein gesonderter Nachweis der indirekten Ausgaben ist hierfür nicht erforderlich.

5.2.5 Höhe der Zuwendung/Zuweisung:

Der Höchstfördersatz bei Vorhaben von nicht kommunalen Trägern nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Ausgaben.

Der Fördersatz bei Vorhaben kommunaler Träger nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 beträgt maximal 80 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben.

a) Die zuwendungs-/zuweisungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben nach Nummer 2.2.1 müssen mindestens 25 000 Euro betragen.

b) Die zuwendungs-/zuweisungsfähigen Ausgaben bei Vorhaben nach Nummer 2.2.2 müssen mindestens 100 000 Euro betragen.

5.3 Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer zu in den Förderbereichen Nummer 2.1 oder Nummer 2.2 gewonnenen Erkenntnissen und Methoden (siehe Nummer 2.3)

5.3.1 Zuwendungs-/Zuweisungsart: Projektförderung

5.3.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3.3 Form der Zuwendung: Zuschuss/Zuweisung

5.3.4 Bemessungsgrundlage

Die zuwendungs-/zuweisungsfähigen Gesamtausgaben werden auf Grundlage eines detaillierten Finanzierungsplans der Antragstellenden im Ergebnis der Antragsprüfung bei der Bewilligung in Form von Pauschalbeträgen nach Artikel 53 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2021/1060 festgelegt.

Zuwendungs-/zuweisungsfähig sind die vorhabenbezogenen Sachausgaben, einschließlich projektbezogener Ausgaben für Vergabeberatung und -durchführung Dritter, die zur Umsetzung der unter Nummer 2.3 aufgeführten Fördergegenstände erforderlich sind.

5.3.5 Höhe der Zuwendung/Zuweisung

Der Höchstfördersatz bei Vorhaben kommunaler Träger nach Nummer 2.3 beträgt 80 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Ausgaben.

Der Fördersatz bei Vorhaben nicht kommunaler Träger nach Nummer 2.3 beträgt bis zu 100 Prozent der zuwendungs-/zuweisungsfähigen Ausgaben.

Vorhaben nach Nummer 2.3 werden nur gefördert, wenn die Gesamtausgaben höchstens 100 000 Euro umfassen und die Förderung mindestens 2 500 Euro beträgt.

5.4 Von den Pauschalen für indirekte Ausgaben nach den Nummern 5.1.4.2 und 5.2.4.2 sind die folgenden Ausgaben umfasst:

- Gas, Strom, Wasser,
- sonstige Ausgaben für die Betriebsraumnutzung (einschließlich Reinigung),
- Büroausstattung (Möbel, Lampen, Dekoration, Computer, Laptop, Kopierer),
- Bürobedarf,
- Reparatur und Instandhaltung der Betriebs- und Geschäftsausstattung und der Betriebsräume,
- Porto, Kurier, Frachten,
- Telefon und Kommunikation,
- Internetgebühren und Internetdomain,
- Ausgaben für Leasing- und Mietverträge ohne Kaufoption, insbesondere für Fahrzeuge,
- Sach- und Fremdleistungsausgaben Buchhaltung,
- Fremdleistungen EDV,
- Zeitschriften, Bücher, INFO-CD-Roms und ähnliche Lizenzen,
- Bankgebühren,
- Personalausgaben der Verwaltung (Bereiche: Personal, Buchhaltung/Controlling/Einkauf, IT/Sicherheit, Service),
- Nettokaltmiete, auch für zusätzlich ausschließlich projektbezogen angemietete Büroräume,
- Versicherungen für Betriebsräume und Büroausstattung (zum Beispiel Feuer- oder Diebstahlversicherung).

Eine Bezuschussung dieser Kostenarten als direkte Ausgaben ist nicht zulässig.

5.5 Nicht gefördert werden:

- die in Artikel 7 der Verordnung (EU) 2021/1058 aufgeführten Tätigkeiten,

- Grundstücke, außer in den Grenzen des Artikels 67 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060,
- Tiere,
- Fahrzeuge, die eine Verkehrszulassung haben,
- gebrauchte Wirtschaftsgüter,
- Investitionen, die der Reparatur- und/oder Ersatzbeschaffung dienen,
- Finanzierungskosten,
- Mehrwertsteuer, sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

6 Sonstige Zuwendungs-/Zuweisungsbestimmungen

6.1 Eigenleistungen und Leistungen von verflochtenen Unternehmen, die im Zusammenhang mit den Maßnahmen erbracht werden, sind nicht zuwendungs-/zuweisungsfähig.

6.2 Soweit erforderlich, sind für die Durchführung des Vorhabens erforderliche Genehmigungen der zuständigen Behörden zügig zu beantragen und sollten zum Zeitpunkt der Bewilligung der Zuwendung/Zuweisung vorliegen.

6.3 Die geförderten Wirtschaftsgüter müssen mindestens fünf Jahre nach der Abschlusszahlung an den Begünstigten im Land Brandenburg verbleiben, es sei denn, sie werden durch gleich- oder höherwertige Güter ersetzt. Der Ersatz ist auch durch Tausch von Pflanzenmaterial mit anderen Zuwendungs-/Zuweisungsberechtigten nach Nummer 3.2 möglich und zu dokumentieren.

6.4 Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ausgeschlossen, wenn für dasselbe Vorhaben eine weitere Förderung aus anderen Förderprogrammen der Europäischen Union oder aus anderen öffentlichen Mitteln für den genannten Zuwendungs-/Zuweisungszweck erfolgt.

6.5 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation

Gemäß Artikel 49 und Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden einer Förderung aus dem EFRE verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen zum Vorhaben auf die Unterstützung der Europäischen Union hinzuweisen. Dazu zählen Maßnahmen wie Ankündigungen auf Websites und in Social Media, Informationen gegenüber Medien und Teilnehmenden, A3-Plakate, langlebige Tafeln oder Schilder (Gesamtkosten über 500 000 Euro) und die Organisation einer Kommunikationsveranstaltung (Gesamtkosten über 10 000 000 Euro). Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website https://efre.brandenburg.de veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden verbindlich. Die Einhaltung der Vorschriften wird mittels Vorlage der im Zuwendungsbescheid festgelegten Nachweise geprüft. Verstöße gegen die Kommunikationsauflagen werden mit Zuwendungs-/Zuweisungskürzungen sanktioniert. Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

6.6 Liste der Vorhaben

Gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben zu führen. Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden einer Förderung aus dem EFRE erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert auf der Website https://efre.brandenburg.de eingestellt.

Es werden folgende Daten aller Vorhaben veröffentlicht:

a) Name der/des Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name der/des Auftragnehmenden,
b) Bezeichnung des Vorhabens,
c) Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens,
d) Datum des Beginns des Vorhabens,
e) Datum des Endes des Vorhabens (voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses der konkreten Arbeiten oder der vollständigen Durchführung des Vorhabens),
f) zuwendungs-/zuweisungsfähige Gesamtkosten des Vorhabens,
g) betroffener Fonds,
h) betroffenes spezifisches Ziel,
i) Kofinanzierungssatz der Union je Vorhaben,
j) Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land,
k) bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten der Standort der/des Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden, wenn der/die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangende eine juristische Person ist,
l) Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2021/1060.

Die Daten werden in einem offenen, maschinenlesbaren Format veröffentlicht, wodurch das Sortieren, Suchen, Extrahieren, Vergleichen und Weiterverwenden der Daten unter anderem für die Projektdatenbank https://kohesio.eu durch Organe der Europäischen Union ermöglicht wird.

6.7 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehaltlich noch zu erlassenden EU-Bestimmungen für den

Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die ILB statistische Daten, einschließlich Angaben zu den einzelnen Teilnehmenden, in elektronischer Form. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden/Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden, den Auftragnehmenden/Unterauftragnehmenden, den beantragten/geförderten Vorhaben sowie den geförderten Begünstigten.

Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Vorhabenbegleitung, Vorhabenbewertung/Evaluierung, Vorhabenfinanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten. Die Erfüllung der Berichtspflichten und Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfangenden.

Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere programmrelevante Daten zu erheben und dem Zuwendungs-/Zuweisungsgeber zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Kundenportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

Die Zuwendung/Zuweisung wird auf Antrag gewährt. Anträge auf Förderung einschließlich der erforderlichen Anlagen sind über das ILB-Kundenportal zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter https://www.ilb.de). Für Anträge nach Nummer 2.2 werden hier auch die jeweiligen Stichtage für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.

Im Fall der Förderung nach Nummer 2.3 sind bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von bis zu 100 000 Euro

- jeweils ein tabellarischer Ausgaben- und Zeitplan (Haushaltsplanentwurf), welcher eine detaillierte und realistische Prognose der zu erwartenden Ausgaben nach Kostenpositionen enthält;
- jeweils eine Begründung dieses Kostenplans mit bereits vorliegenden Kostenangeboten/Kostenvoranschlägen

dem Antrag beizufügen.

7.2 Bewilligungsverfahren

Über die Gewährung der Zuwendung/Zuweisung entscheidet die ILB als Bewilligungsstelle nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen (Darstellung der notwendigen Vorhabenbestandteile mit konkreten Ausgabenaufstellungen).

Zusätzlich wird eine fachliche Stellungnahme des jeweils zuständigen Ministeriums hinzugezogen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungs-/Zuweisungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.

7.3 Baufachliche Prüfung

Eine baufachliche Prüfung ist bei der Antragstellung, während der Bauphase und bei der Verwendung der Zuwendung/Zuweisung nach den Regelungen der Nummer 6 VV/VVG zu § 44 LHO durchzuführen. Nummer 6.3 VV/VVG zu § 44 LHO findet keine Anwendung.

7.4 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Zuwendung/Zuweisung für Vorhaben nach Nummer 2.1 erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF+, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) im Wege des Erstattungsprinzips auf der Grundlage bereits getätigter Ausgaben.

Die Auszahlung der Zuwendung/Zuweisung für Vorhaben nach Nummer 2.2 erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4.a ANBest-EU 21.

Die Auszahlung der Zuwendung/Zuweisung für Vorhaben nach Nummer 2.3 erfolgt generell nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung auf der Grundlage vereinfachter Kostenoptionen.

Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das ILB-Kundenportal. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen/Zuweisungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelabruf“ zu verwenden.

7.5 Verwendungsnachweisverfahren

Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das ILB-Kundenportal.

Mit dem Verwendungsnachweis müssen die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden unaufgefordert die im Zuwendungsbescheid aufgeführten Unterlagen zur Erfolgskontrolle einreichen.

7.6 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung/Zuweisung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung/Zuweisung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, soweit nicht in dieser Richtlinie beziehungsweise im Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind. Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörenden delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden im Einzelnen mitgeteilt werden.

Die Bewilligungsstelle ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung/Zuweisung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Zuwendung-/Zuweisungsempfangende haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den EFRE in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden beziehungsweise wenn Mittel an Dritte weitergeleitet wurden auch bei diesen zu prüfen. Die Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung/Zuweisung stehenden Auskünfte zu erteilen.

7.7 Subventionserhebliche Tatsachen

Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).

Die Bewilligungsstelle hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB werden den Zuwendungs-/Zuweisungsempfangenden im Rahmen des Antrags- und Bewilligungsverfahrens als subventionserheblich bezeichnet.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Mit dem Inkrafttreten der Richtlinie nach Satz 1 tritt die Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur und des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Förderung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in den Bereichen Starkregenvorsorge sowie denkmalgeschützter Garten- und Parkanlagen vom 17. November 2023 (ABl. S. 1157) außer Kraft.

Genehmigung zum Vorhaben wesentliche Änderung von fünf Windkraftanlagen in 16307 Mescherin und in 16307 Tantow

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. März 2026

Der Firma Windpark Damitzow GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde die Genehmigung nach § 16 in Verbindung mit § 16b Absatz 7 und Absatz 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in 16307 Mescherin in der Gemarkung Radekow, Flur 1, Flurstücke 81 und 350 sowie in 16307 Tantow in der Gemarkung Damitzow, Flur 1, Flurstücke 2, 175 und 179 fünf Windkraftanlagen wesentlich zu ändern (Az.: G06925).

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma Windpark Damitzow GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen wird die

Genehmigung

nach § 16b Abs. 7 Satz 3 i. V. m. Abs. 8 des BImSchG erteilt, die mit dem Genehmigungsbescheid 20.058.W0/19/1.6.2V/T13 vom 07.03.2025 genehmigten fünf Windkraftanlagen (WKA) am Standort 16307 Mescherin sowie am Standort 16307 Tantow,

Bezeichnung	*Gemarkung*	*Flur*	*Flurstück*
WEA 1	*Radekow*	*1*	*350*
WEA 2	*Radekow*	*1*	*81*
WEA 3	*Damitzow*	*1*	*175*
WEA 4	*Damitzow*	*1*	*2*
WEA 5	*Damitzow*	*1*	*179*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.

2. *Der Genehmigungsbescheid Nr. 20.058.W0/19/1.6.2V/T13 vom 07.03.2025 behält seine Gültigkeit, soweit durch diesen Bescheid keine Änderungen vorgesehen sind.*

3. *Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.*

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 5. März 2026 bis einschließlich 18. März 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb eines Wasserstofflagers sowie einer Wasserstofferzeugungsanlage in 16515 Wensickendorf

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. März 2026

Der Firma Enertrag SE, Gut Dauerthal 3 in 17291 Dauerthal, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück in der Gemarkung Wensickendorf, Flur 1, Flurstücke 156, 165, 166, 167, 168, 217, 228, 229 und 587 eine Anlage zur Lagerung und Erzeugung von Wasserstoff zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma Enertrag SE (im Folgenden: Antragstellerin), Gut Dauerthal, 17291 Dauerthal wird die*

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt,

einen Wasserstoffspeicher mit dazugehöriger Nebenanlage der Wasserstoffproduktion am Standort

Gemarkung:	*Wensickendorf*
Flur:	*1*
Flurstücke:	*156, 165, 166, 167, 168, 217, 228, 229 und 587*
Betriebsstättennummer:	*10656360000*

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschrieben Umfang und unter Beachtung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:*

 - *die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 Satz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO)*
 - *die Erlaubnis nach § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Füllanlage*
 - *wasserrechtliche Entscheidung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)*

3. *Die Entscheidung zu Gebühren und Auslagen erfolgt mit gesondertem Bescheid.*

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 20. November 2025 sowie die zugehörige Berichtigung vom 15. Januar 2026 werden in der Zeit **vom 5. März 2026 bis einschließlich 18. März 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-west zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von elf Windenergieanlagen in 16909 Wittstock/Dosse OT Zootzen

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 3. März 2026

Der Firma wpd Windpark Zootzen GmbH & Co. KG, Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf den Grundstücken in der Gemarkung Zootzen, Flur 4, Flurstücke 10, 16, 17, 22, 23 29/2, 33, 38, 40, 41, 42 und 48 sowie Flur 3, Flurstück 9 elf Windenergieanlagen zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. *Der Firma wpd Windpark Zootzen GmbH & Co. KG (im Folgenden: Antragstellerin), Stephanitorsbollwerk 3 in 28217 Bremen, wird die*

Genehmigung

nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, elf Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N149/5.X in 16909 Wittstock/Dosse OT Zootzen, Gemarkung Zootzen, Flur 4, Flurstücke 10, 16, 17, 22, 23, 29/2, 33, 38, 40, 41, 42 und 48 sowie Flur 3, Flurstück 9 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. *Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG insbesondere folgende Entscheidungen:*

 - *die Baugenehmigung nach § 72 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung einer Abweichung gemäß § 67 BbgBO von den Festsetzungen des § 6 Abs. 5 BbgBO (Reduzierung der Abstandsfläche auf die Projektionsfläche bzw. einen Radius von 75,60 m)*
 - *Waldumwandlungsgenehmigung nach § 8 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG),*
 - *Wasserrechtliche Zulassung zur Errichtung von baulichen Anlagen an, in, unter oder über Gewässern (Querung Kleinluch),*
 - *Ausnahme vom gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und*
 - *Ausnahme vom besonderen Artenschutz nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.*

3. *Die Kostenentscheidung und die Festsetzung der Gebühren und Auslagen erfolgen mit gesondertem Bescheid.*

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Abs. 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Abs. 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der WEA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.“

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen entschieden worden.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie die dazugehörige Berichtigung werden in der Zeit **vom 5. März 2026 bis einschließlich 18. März 2026** über das länderübergreifende zentrale UVP-Internetportal unter https://www.uvp-verbund.de/ zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle West schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung einer Windkraftanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windenergieanlage an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle West

STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Amt Lenzen-Elbtalaue

Im Amt Lenzen-Elbtalaue ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle als

Amtsdirektorin/Amtsdirektor (m/w/d)

zu besetzen.

Die Stellenausschreibung richtet sich gleichermaßen an Frauen, Männer und Menschen, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.

Das Amt Lenzen-Elbtalaue besteht aus den Gemeinden Cumlosen, Lanz und Lenzerwische sowie der Stadt Lenzen (Elbe). Das Amt Lenzen-Elbtalaue hat derzeit etwa 3 900 Einwohnerinnen und Einwohner auf einer Verwaltungsfläche von 220,84 km^2 und liegt im Nordwesten des Landes Brandenburg im Landkreis Prignitz. Die Amtsverwaltung hat ihren Sitz im Rathaus der Stadt Lenzen (Elbe).

Wir suchen eine engagierte, zielstrebige, verantwortungsbewusste, belastbare, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit mit Verhandlungsgeschick und sicherem Auftreten.

Sie sollten bereit und in der Lage sein,

- sich mit unserer Gegend und ihren Bewohnern zu identifizieren,
- mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll und transparent zusammenzuarbeiten,
- die Verwaltung zukunftsorientiert und bürgernah zu führen,
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten und
- die Region weiterzuentwickeln.

Die Amtsdirektorin oder der Amtsdirektor wird vom Amtsausschuss des Amtes Lenzen-Elbtalaue für die Dauer von acht Jahren gewählt und in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

Die Besoldung richtet sich nach dem Besoldungsgesetz für das Land Brandenburg in Verbindung mit der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg. Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 15.

Die Bewerberin oder der Bewerber muss mindestens die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Eine ausreichende Erfahrung liegt vor, wenn die oder der Bewerbende eine längere Tätigkeit in einer Kommunalverwaltung mit entsprechend mehrjähriger Führungserfahrung nachweisen kann. Die Befähigung für den gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst besitzt, wer beispielsweise den Diplom- oder Bachelorabschluss im Studiengang „Verwaltung und Recht“, „Öffentliche Verwaltung“ oder „Kommunales Verwaltungsmanagement und Recht“ erworben hat.

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen die Voraussetzungen für die Wahl zur Amtsdirektorin oder zum Amtsdirektor und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Landesbeamtengesetz in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz erfüllen. Es ist wünschenswert, dass die oder der für das Amt bestätigte Bewerberin oder Bewerber den Hauptwohnsitz so wählt, dass die beschriebenen Aufgaben erfüllt und die erwartete Zusammenarbeit zum Wohle des Amtes Lenzen-Elbtalaue ungehindert gestaltet und ausgeübt werden können. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Mitglieder des Amtsausschusses berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen.

Schriftliche Bewerbungen mit einem ausführlichen Motivationsschreiben und unter Beifügung aussagekräftiger Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Nachweis über den Bildungsgang, lückenlose Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, Arbeitszeugnisse oder Referenzen, aktuelles Führungszeugnis) werden **bis zum 17. April 2026, 12 Uhr,** in einem verschlossenen Umschlag adressiert an das

Amt Lenzen-Elbtalaue
An die Amtsausschussvorsitzende
Frau Nadine Mewes
Kennwort: Bewerbung Amtsdirektor/in
Kellerstraße 4
19309 Lenzen (Elbe)

erbeten.

Bewerbungen von Menschen mit Behinderung sind bei gleicher Eignung und Befähigung ausdrücklich erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungs-

weise gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage entsprechender amtlicher Nachweise erforderlich. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet.

Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Sofern eine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht wird, ist ein adressierter und frankierter Rückumschlag beizufügen. Mit der Zusendung der Bewerbungsunterlagen erklären sich die Bewerberinnen und Bewerber einverstanden, dass die erforderlichen persönlichen Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens verarbeitet und elektronisch gespeichert werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach der Ablauffrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Gläubigeraufrufe

Der Verein PferdeSG Gut Angermünde e. V., Lindenallee 1, 16278 Angermünde, ist am 14. Dezember 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatorinnen und Liquidatoren anzumelden:

Anja Wagner
Tannengrund 20
24811 Owschlag

Nils Wagner
Tannengrund 20
24811 Owschlag

Der Verein „Rumänienhilfe und andere bedürftige Länder e. V.“, c/o Joachim Koll, Pasteurstraße 36, 14482 Potsdam, ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28. November 2025 aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannten Liquidatoren anzumelden:

Volkmar Zander
Usedomer Straße 9 a
13355 Berlin

Joachim Koll
Pasteurstraße 36
14482 Potsdam

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.